

Große Anfrage

**der Abgeordneten Christiane Schneider, Mehmet Yildiz, Cansu Özdemir,
Kersten Artus, Tim Golke, Norbert Hackbusch, Dora Heyenn
und Heike Sudmann (DIE LINKE) vom 04.05.12**

und Antwort des Senats

Betr.: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Hamburg

Der Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist in den vergangenen Jahren immer wieder in die Kritik geraten. Dabei müssen die Kinder und Jugendlichen oft ganz auf sich allein gestellt den Verlust der Umgebung, in der sie sozialisiert wurden, ihrer Eltern und Freunde bewältigen, sich in einer neuen Umgebung zurechtfinden, erlebte Traumatisierungen verarbeiten und neue soziale Beziehungen im Kontext unbekannter soziokultureller Normen entwickeln. Nachdem die Evaluierung der Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Hamburg durch den Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. aus dem Jahr 2010 erhebliche Probleme aufgezeigt hat, ist es Zeit für eine neue Bestandsaufnahme, die die Entwicklungen des letzten Jahrzehnts mit in den Blick nimmt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. *Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) haben sich in Hamburg seit dem Jahr 2001 beim KJND beziehungsweise bei der Ausländerbehörde gemeldet beziehungsweise wurden ihr zugeführt? Bitte in einer nach Jahren gegliederten Tabelle mit Unterteilung nach folgenden Daten darstellen:*
 - a. *bis August 2010:*
 - aa. *Zugänge unbegleiteter Flüchtlinge unter 18 Jahren*
 - bb. *Fiktivsetzung durch die Ausländerbehörde auf mindestens 18*
 - cc. *Inobhutnahmen in Hamburg*
 - dd. *Umverteilung in andere Bundesländer*

Die Zahlenangaben zu den Fragen aa., bb. und dd. beruhen auf manuell geführten Betriebsstatistiken des Einwohner-Zentralamtes, die bis zur Umstellung des Verfahrens im September 2010 geführt wurden, seit der in allen Fällen einer behaupteten Minderjährigkeit die betreffenden Personen zunächst an den Kinder- und Jugendhilfenotdienst weitergeleitet werden. Die darüber hinaus zur Beantwortung benötigten Daten wurden vom Einwohner-Zentralamt statistisch nicht gesondert erfasst. Da aus datenschutzrechtlichen Gründen die der Statistik zugrunde liegenden Personen nicht namentlich gesondert erfasst wurden, ist es nicht möglich, die nicht statistisch erfassten Detailumstände nachträglich zu ermitteln.

Über die Zahl der Inobhutnahmen (cc.) von minderjährigen Flüchtlingen liegen für die fernere Vergangenheit keine gesicherten Erkenntnisse vor. Die Zahl der Aufnahmen in Erstversorgungseinrichtungen ab 2003 entspricht aber der der Inobhutnahmen minderjähriger, unbegleiteter Flüchtlinge:

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	bis 08/2010
aa. Zugänge	2.087	721	475	347	151	87	81	164	402	372
bb. Fiktivsetzung*	516	402	286	174	39	29	30	75	226	237
cc. Inobhutnahmen	-**	-**	78	52	39	23	40	74	191	234
dd. Umverteilung*	1.395	541	380	257	93	57	57	55	178	156

* Bis zum Jahr 2007 erfolgte eine Altersfiktivsetzung nur bei dem Personenkreis, der angab, jünger als 16 Jahre alt zu sein. Personen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren wurden auch ohne vorherige Fiktivsetzung in das Verteilungsverfahren mit einbezogen, ab 2008 nur noch Personen über 18 Jahren, sodass eine Vergleichbarkeit der Zahlen nur bedingt möglich ist.

** Für 2001 und 2002 liegen keine Daten vor.

b. September 2010 bis April 2012:

aa. Zugänge unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

bb. Verweigerung der Inobhutnahme wegen Volljährigkeit

cc. vorläufige Inobhutnahme wegen Zweifel an der Minderjährigkeit

dd. Feststellung der Volljährigkeit bei den Fällen unter cc.

ee. Inobhutnahme bei zweifellos bestehender Minderjährigkeit

Frage		2010	2011	2012	gesamt
1b. aa.	Inobhutnahmen (mit und ohne Zweifel an der Minderjährigkeit)	176	614	189	979
1b. bb.	keine Inobhutnahme wg. Volljährigkeit ohne Zweifel	76	171	82	329
1b. cc.	Inobhutnahmen mit Zweifeln an der Minderjährigkeit	79	268	83	430
1b. dd.	Volljährigkeit nach Klärung der Zweifel, fehlende Mitwirkung	61	197	65	323
1b. ee.	Inobhutnahme bei Minderjährigkeit ohne Zweifel	97	346	106	549

ff. Umverteilung in andere Bundesländer

Ab September 2010 wurden als minderjährig festgestellte, unbegleitet eingereiste Personen gemäß § 42 SGB VIII in Obhut genommen. Eine Umverteilung aus der Inobhutnahme heraus ist ausgeschlossen.

2. Über welche fachlichen und interkulturellen Qualifikationen verfügen die Personen, die im Rahmen der Entscheidung über eine Inobhutnahme die Minderjährigkeit feststellen?

Die Alterseinschätzung wird von mindestens zwei sozialpädagogischen Fachkräften oder mindestens einer sozialpädagogischen Fachkraft und einer in der Sache kundigen Verwaltungskraft durchgeführt. Die mit einer Altersschätzung beauftragten Fachkräfte besitzen in der Regel langjährige Berufserfahrung im Umgang mit jungen Menschen. Das Anforderungsprofil für die sozialpädagogischen Fachkräfte enthält mindestens folgende Merkmale:

- staatliche Anerkennung und langjährige Berufserfahrung in der Kriseninterventionsarbeit oder gleichwertige Fachkenntnisse
- Erfahrungswissen in der sozialpädagogischen Arbeit mit jungen Menschen unterschiedlicher Herkunft.

3. Wie wird im Entscheidungsverfahren über Inobhutnahme die Vertretung der Interessen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge gewährleistet?

Die Entscheidung über eine Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII ist ein Verwaltungsakt. Die für den Verwaltungsakt zuständige Behörde hat nach § 20 SGB X (Untersuchungsgrundsatz) von Amts wegen den der Entscheidung zugrunde zu legenden

Sachverhalt zu ermitteln. Dabei hat sie die für den Einzelfall bedeutsamen Umstände zu berücksichtigen. Sie bedient sich der erforderlichen Beweismittel (§ 21 SGB X). Damit hat sie von Amts wegen auch die Interessen des Betroffenen zu berücksichtigen. Erfolgt eine vorläufige Inobhutnahme, weil das Alter festgestellt werden muss, erhält der Betroffene Hinweise zu Beratungsstellen und die Möglichkeit, eine Person seines Vertrauens hinzuzuziehen. Ergeht eine ablehnende Entscheidung, erhalten die Betroffenen einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und Hinweisen zu Beratungsstellen.

4. *Medizinische Altersschätzung im Institut für Rechtsmedizin:*

a. *Von wem wird die medizinische Altersschätzung im Institut für Rechtsmedizin angeordnet?*

Die medizinische Altersschätzung wird vom Landesbetrieb Erziehung und Beratung, Kinder- und Jugendnotdienst im Rahmen der Sachverhaltsermittlung zur Inobhutnahme angeordnet.

b. *Über welche besonderen fachlichen und interkulturellen Qualifikationen verfügen Ärzte/-innen, die die Altersschätzung vornehmen?*

Die Erstellung des Abschlussgutachtens zur Altersprüfung erfolgt verantwortlich durch Fachärztinnen und Fachärzte für Rechtsmedizin. Diese verfügen, wie auch die für ergänzende zahnärztliche oder röntgendiagnostische Untersuchungen beigezogenen Zahnärztinnen und -ärzte und Fachärztinnen und -ärzte, über langjährige Erfahrung in der Altersdiagnostik bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, gerade auch bei der Begutachtung von Personen aus anderen Kulturkreisen. Sie sind Mitglieder der international besetzten interdisziplinären Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin und waren aufgrund ihrer Erfahrungen und Kenntnisse maßgeblich an der Erstellung der „Empfehlungen für die Altersdiagnostik bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen außerhalb des Strafverfahrens“ dieser Arbeitsgemeinschaft beteiligt.

c. *Wie werden die Untersuchungen und ihre Ergebnisse dokumentiert?*

Die Untersuchungsergebnisse werden im Institut für Rechtsmedizin (IfR) des UKE dokumentiert und mit den entscheidenden Feststellungen im Abschlussgutachten aufgeführt.

d. *Wer begleitet die UMF zu den Untersuchungen im Institut für Rechtsmedizin? Haben sie bei den Untersuchungen rechtlichen Beistand?*

Die zu untersuchenden Personen werden immer von mindestens einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kinder- und Jugendnotdienstes sowie einem Dolmetscher begleitet. Soweit es die zu untersuchende Person wünscht, kann sie auch von einem rechtlichen Beistand oder einer anderen Person ihres Vertrauens begleitet werden.

e. *Inwiefern und zu welchem Zeitpunkt werden die Vormünder der UMF über die Untersuchungen durch das Institut für Rechtsmedizin informiert?*

Zum Zeitpunkt der Untersuchung ist das Familiengericht zwar über die Inobhutnahme mit Zweifeln an der Minderjährigkeit informiert, ein Vormund jedoch noch gar nicht bestellt. Sollte es dennoch einen Vormund geben, würde dieser vor der Untersuchung informiert werden.

f. *Wie und durch wen (Dolmetscher, schriftlich, mündlich, in der Herkunftssprache et cetera) werden die UMF über die Ergebnisse der Altersfeststellung informiert?*

Die untersuchte Person wird von der zuständigen Fachkraft aus dem Kinder- und Jugendnotdienst mündlich und schriftlich mittels eines Bescheides informiert. Die mündliche und die schriftliche Information werden durch den Dolmetscher übersetzt, der auch die Untersuchung begleitet hat.

- g. *Was geschieht, wenn die UMF der – rechtlich umstrittenen – Mitwirkungspflicht nicht nachkommen?*

Die Inobhutnahme wird beendet.

5. *In wie vielen Fällen seit September 2010 wurden gegen das Ergebnis einer Altersfeststellung, gegen die Anordnung der ärztlichen Untersuchung zur Altersfeststellung, gegen die Ablehnung der Inobhutnahme ohne ärztliche Untersuchung und gegen die Beendigung der Inobhutnahme wegen fehlender Mitwirkung mit welchem Ergebnis Rechtsmittel eingelegt? Bitte nach Jahren, Grund der Einlegung von Rechtsmitteln, Art der Rechtsmittel und Ausgang aufschlüsseln.*

In 30 Fällen wurden Rechtsmittel eingelegt. Gegenstand aller Verfahren vor dem Verwaltungsgericht beziehungsweise dem Oberverwaltungsgericht waren die einstweilige Anordnung zur Wahrung der Rechte der Betroffenen oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches. In keinem Fall erfolgte bisher ein Gerichtsverfahren in der Hauptsache, da der angefochtene Bescheid der Behörde Rechtskraft erlangte. Im Übrigen siehe Anlage 1.

6. *In wie vielen Fällen musste seit 2001 das durch Altersfiktivsetzung beziehungsweise Altersfeststellung bestimmte Alter wieder geändert werden,*
- a. *nachdem die Betroffenen Rechtsmittel eingelegt hatten,*
- b. *nachdem die Betroffenen den Beweis für ihr tatsächliches Geburtsdatum erbringen konnten?*

Bitte nach Grund und Jahren aufschlüsseln und die Zahl der Fälle angeben, in denen das geänderte Alter mehr als zwei Jahre vom tatsächlichen Alter abweicht.

Für die Zeit vor September 2010 liegen der Ausländerbehörde nur Gesamtzahlen zur Korrektur von Altersfiktivsetzungen vor, die der nachstehenden Tabelle zu entnehmen sind. Die Korrekturen erfolgten in der Regel nach einer medizinischen Altersuntersuchung. Seit 2008 wurden diese Zahlen wegen mangelnder Relevanz nicht mehr erhoben.

Jahr	Zahl der Personen
2001	85
2002	39
2003	10
2004	1
2005	2
2006	2
2007	1

Für die Zeit ab September 2010 ist die Angabe, ob das geänderte Alter mehr als zwei Jahre vom tatsächlichen Alter abweicht, nicht möglich, da bei der Altersfeststellung im Rahmen der Inobhutnahmeentscheidung nur Minderjährigkeit und kein konkretes Alter festgestellt wird. In vier Fällen wurde die zunächst getroffene Einschätzung „volljährig“ in „minderjährig“ geändert.

- c. *Erhalten die jungen Flüchtlinge, die aufgrund einer nachweislich falschen Altersschätzung ihrer Rechte als Minderjährige beraubt wurden, irgendeine Art von Wiedergutmachung?*

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Weil die Korrektur einer Altersfiktivsetzung jeweils zeitnah erfolgte, sind den Betroffenen keine Nachteile entstanden.

Bei Entscheidungen über Inobhutnahmen erfolgt ebenfalls keine Wiedergutmachung. Die Betroffenen werden unmittelbar nach der Korrektur der Alterseinschätzung nach § 42 Absatz 1 Ziffer 3 SGB VIII in Obhut genommen. Eine Wiedergutmachung für den Zeitraum davor erfolgt nicht.

Bei der Alterseinschätzung im Rahmen der Inobhutnahme liegt kein Fall der Amtshaftung vor, da eine falsche Alterseinschätzung nicht auf einer Amtspflichtverletzung beruht. Auch spezifische sozialrechtliche Beratungs- und Auskunftsspflichten wurden nicht verletzt, sodass auch der sozialrechtliche Herstellungsanspruch nicht greift. Zudem fehlt es an einem materiellen Schaden. Andere Formen der Wiedergutmachung sieht das geltende Recht nicht vor.

7. *Wie hoch sind die Kosten der medizinischen Altersfeststellung und wer trägt sie? Wie hoch ist seit 2001 die jährliche Summe der von Flüchtlingen zu tragenden Kosten für die medizinische Altersfeststellung?*

Die Kosten, die der Auftrag gebenden Behörde für die im Rahmen einer Dienstaufgabe erbrachten Untersuchungen für die Altersüberprüfung einschließlich der Erstellung des Abschlussgutachtens in Rechnung gestellt werden, liegen bei 111,56 Euro brutto pro Person (siehe Drs. 19/5214). Den „minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen“ selbst werden für die behördlich angeordnete Altersüberprüfung durch das Institut für Rechtsmedizin keine Kosten in Rechnung gestellt.

Bis einschließlich März 2009 hatten die Personen, die mit der Altersfiktivsetzung durch die Ausländerbehörde nicht einverstanden waren, die Möglichkeit, zur Glaubhaftmachung ihrer eigenen Altersangabe ein medizinisches Altersgutachten des Instituts für Rechtsmedizin beizubringen. Bestätigte das Institut die Möglichkeit der Richtigkeit dieser Altersangabe, wurden die Kosten erstattet; im Übrigen waren die Kosten von den Betroffenen selbst zu tragen. Im Zeitraum April 2009 bis August 2010 wurden die Kosten für die Begutachtung generell von der Ausländerbehörde übernommen. In wie vielen Fällen es zu einer medizinischen Altersbegutachtung kam, wurde statistisch nicht erfasst, im Übrigen siehe Anmerkung zur Datenlage in der Antwort zu Frage 1. a.

In der Zeit von September 2010 bis 30.4.2012 sind beim Kinder- und Jugendnotdienst für medizinische Untersuchungen zur Altersfeststellung Kosten in Höhe von 48.590,81 Euro für 2010, 155.411,30 Euro in 2011 und bisher 11.634,12 Euro in 2012 entstanden.

8. *Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge kamen seit 2001 aus Ländern, in denen Krieg beziehungsweise bewaffnete Konflikte herrschen? Bitte nach Jahren und Ländern aufschlüsseln.*

Soweit angegeben sind der Anlage 2 sämtliche Herkunftsstaaten der unbegleiteten Minderjährigen zu entnehmen.

- a. *Wie viele von ihnen gaben als Fluchtgrund Zwangsrekrutierung als Kindersoldaten, wie viele Angst vor Zwangsrekrutierung an? Bitte nach Jahren und Herkunftsländern aufschlüsseln.*
- b. *Wie viele von ihnen bekamen psychologische oder andere Formen von Unterstützung?*
- c. *Wie viele von ihnen stellten mit welchem Ergebnis einen Asylantrag?*
- d. *Wie viele von ihnen wurden abgeschoben oder rücküberstellt im Rahmen von Dublin-Verfahren?*

Die Durchführung der Asylverfahren obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, siehe §§ 5, 23 fortfolgende Asylverfahrensgesetz. Das Bundesamt ist zugleich die nach Artikel 22 der Verordnung (EG) Nummer 343/2003 („Dublin-Verordnung“) für die Durchführung der „Dublin-Verfahren“ zuständige Behörde. Über die Zahl der dort jeweils vorgetragenen Fluchtgründe, den Umfang der dort geleisteten psychologischen oder sonstigen Unterstützung, die Zahl der dort von unbegleiteten Minderjährigen aus Hamburg gestellten Asylanträge und deren Ergebnisse sowie über die Zahl derjenigen, die davon abgeschoben oder im Rahmen von „Dublin-Verfahren“ rücküberstellt wurden, liegen der Ausländerbehörde keine gesonderten statistischen Erhebungen vor; im Übrigen siehe Anmerkung zur Datenlage in der Antwort zu Frage 1. a.

9. Die überbezirkliche Clearingstelle für die Bezirksämter ist laut Drs. 20/3372 mit zwei Stellen ausgestattet, die im Jahr 2011 für die Betreuung von 405 UMF zuständig waren. Wie lange dauert das Clearingverfahren durchschnittlich, wie viele Personen betreuten die Mitarbeiter/-innen 2011 im Durchschnitt gleichzeitig?

Das Clearingverfahren dauert durchschnittlich eineinhalb Tage je minderjährigem unbegleiteten Flüchtling. Im Clearingverfahren wurde im Jahr 2011 je Mitarbeiter durchschnittlich jeweils ein minderjähriger unbegleiteter Flüchtling betreut. Die der Fachabteilung für die Aufgaben des Clearingverfahrens zur Verfügung stehenden zwei Planstellen wurden gegebenenfalls gleichzeitig von mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (sechs Fachkräften) wahrgenommen, um den zügigen und reibungslosen Ablauf sicherzustellen.

10. Wie viele Plätze stehen in welchen Erstversorgungseinrichtungen seit 2001 zur Verfügung? Bitte nach Jahren und Einrichtungen aufschlüsseln.

Siehe Anlage 3.

11. Wie viele UMF wurden seit 2001 im Anschluss an die Inobhutnahme

a. gemäß § 34 SGB VIII in Erstversorgungseinrichtungen,

Bis Ende 2002 wurden in Erstversorgungseinrichtungen auch Hilfen zur Erziehung gemäß § 34 SGB VIII durchgeführt. Daten hierzu liegen aber nicht vor. Ab 2003 wurden keine 34er-Hilfen mehr in Erstversorgungseinrichtungen durchgeführt.

b. gemäß § 33 SGB VIII in einer Pflegefamilie

untergebracht? Bitte nach Jahren, Geschlecht und Alter aufschlüsseln.

Die folgende tabellarische Übersicht zeigt die Anzahl der in dem jeweiligen Jahr veranlassten Unterbringungen von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen in einer Pflegefamilie gemäß § 33 SGB VIII. Für die Jahre 2001, 2007, 2008 und 2012 wurden in Projuga keine Unterbringungen registriert. Die Einträge in Projuga lassen keinen Rückschluss zu, ob eine Unterbringung direkt im Anschluss an die Inobhutnahme erfolgt ist.

Geschlecht	Alter zu Beginn der Unterbringung	2002	2003	2004	2005	2006	2009	2010	2011
männlich	6	1							
	10	1	1						
	13					1		1	
	15	1			2				1
	16	1						2	
	19			1					
weiblich	10				1				
	12						1		
	15			1	1			1	
	16			2		1			1
	17				1				

Quelle: Projuga

12. Wie viele UMF haben seit 2001 eine ambulante Betreuung gemäß §§ 29, 30, 31 und 32 SGB VIII erhalten? Bitte nach Jahren und Art der Unterbringung aufschlüsseln.

Die folgende tabellarische Übersicht zeigt die Anzahl der jährlichen Leistungen gemäß §§ 29, 30 und 31 SGB VIII für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge. Einträge zu Leistungen gemäß § 32 SGB VIII für den genannten Personenkreis liegen in Projuga nicht vor.

Jahr	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
§ 29 SGB VIII								1	2	1	4	1
§ 30 SGB VIII	40	45	54	51	58	37	28	23	33	66	110	93
§ 31 SGB VIII	2	2			2	2	2	4	8	14	15	15

Quelle: Projuga

13. *Bei wie vielen UMF wurde seit 2001 kein erzieherischer Bedarf festgestellt? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.*

Siehe Antwort zu 30. Die Angaben in der Zeile „Gesamt ohne stationäre Jugendhilfemaßnahmen“ entsprechen der Zahl jener minderjähriger, unbegleiteter Flüchtlinge, für die kein Jugendhilfebedarf während der Inobhutnahme festgestellt wurde.

14. *In wie vielen Fällen konnten Kontakte zu Familienmitgliedern zwecks Familienzusammenführung hergestellt werden? Bitte seit 2001 nach Jahren aufschlüsseln.*

Es zählt zu den Aufgaben der Jugendhilfe, im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII nach Möglichkeit die Personensorge- beziehungsweise Erziehungsberechtigten zu ermitteln und diesen die Kinder zu übergeben, soweit das Kindeswohl dem nicht entgegensteht, vergleiche § 42 Absatz 4 Nummer 1 SGB VIII.

In der Datenbank Projuga werden von 2001 bis 2012 3.527 UMF registriert. Da das Merkmal „Familienzusammenführung“ jedoch nicht statistisch gesondert erfasst wird, wäre eine Einzelaktenauswertung erforderlich. Dies kann jedoch für die hohe Anzahl der Fälle in der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht geleistet werden.

15. *Wie hoch ist der Belegungsgrad der Erstversorgungseinrichtungen jeweils zum Stichtag 31. März? Bitte für 2001 bis 2012 angeben.*

Siehe Anlage 3.

16. *Wie haben sich die Zahl der Stellen und ihre Besetzung in den Erstversorgungseinrichtungen seit 2001 entwickelt? Bitte nach Jahren, Einrichtungen und Funktionen aufschlüsseln.*

Siehe Anlage 3.

17. *Wie viele UMF haben seit 2001 keinen Vormund bekommen? Bitte aufschlüsseln nach Jahren, Geschlecht und Alter (unter 16, zwischen 16 und 18 Jahren)?*

Die erfragten Daten werden statistisch nicht erfasst. Grundsätzlich leitet das Jugendamt sowohl für in Obhut genommene UMF nach § 42 Absatz 3 Satz 4 SGB VIII als auch für bei Verwandten lebende UMF beim Familiengericht ein Verfahren zur Vormundschaftsbestellung ein.

18. *Wie viele Amtsvormünder, wie viele Privatvormünder, Vormundschaftsvereine und Berufsvormünder waren am Stichtag 31. März 2011 und 31. März 2012 bestellt?*

Die Anzahl der Vormünder und der angeordneten Vormundschaften wird statistisch nicht erfasst. Eine Einzelfallauszählung ist mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich, da hierfür sämtliche Familienakten der Hamburger Amtsgerichte durchgesehen werden müssten. Das wären für dieses Jahr bislang 4.103 Verfahren und für das Jahr 2011 16.699 Verfahren. Hinsichtlich der Amtsvormünder in den Bezirksämtern siehe Antwort zu 18. a. (Anlage 1.)

a. *Wie viele UMF und wie viele Mündel insgesamt betreute ein Amtsvormund durchschnittlich jeweils am Stichtag 31. März 2011 und 31. März 2012? Bitte nach Bezirken aufschlüsseln.*

	bestellte Amtsvormünder (Beschäftigungsvolumen)	Ø betreute minderjährige, unbegleitete Fl.tlinge	Ø betreute Mündel insgesamt
Stichtag: 31.3.2011			
Bezirksamt Hamburg-Mitte	19,27*	2,44	29,01

Stichtag: 31.3.2011	bestellte Amtsvormünder (Beschäftigungsvolumen)	Ø betreute minderjährige, unbegleitete Fl.tlinge	Ø betreute Mündel insgesamt
Bezirksamt Altona	5,37	3,17	42,83
Bezirksamt Eimsbüttel	8,35 *	6,95	36,05
Bezirksamt Hamburg-Nord	9,30 *	12,80	37,74
Bezirksamt Wandsbek	7,00	2,14	65,43
Bezirksamt Bergedorf	8,32 *	1,08	18,99
Bezirksamt Harburg	7,00 *	2,43	37,14
BASFI Amt für Familie	2,00	5,00	15,50

Stichtag: 31.3.2012	bestellte Amtsvormünder (Beschäftigungsvolumen)	Ø betreute minderjährige, unbegleitete Flüchtlinge	Ø betreute Mündel insgesamt
Bezirksamt Hamburg-Mitte	27,09*	2,33	20,04
Bezirksamt Altona	5,37	6,89	41,53
Bezirksamt Eimsbüttel	7,85 *	7,64	39,24
Bezirksamt Hamburg-Nord	8,30	17,35	42,77
Bezirksamt Wandsbek	7,00	3,71	56,57
Bezirksamt Bergedorf	9,59 *	0,94	15,95
Bezirksamt Harburg	10,00 *	3,30	30,10
BASFI Amt für Familie	1,50	6,67	27,33

* Es handelt sich um Mischarbeitsplätze (Kombination Amtsvormundschaft und Beistandschaft)

- b. *Wie viele Einzelgespräche führten die Vormünder 2010 bis 2012 jeweils mit ihren Mündeln? Bitte Zahl der Gespräche je UMF angeben.*

Die Anzahl der Einzelgespräche wird statistisch nicht erfasst. Eine Auswertung der Akten aller in der Antwort zu 18. a. Genannten kann im Rahmen einer Parlamentarischen Anfrage mit vertretbarem Aufwand nicht geleistet werden.

Durch die Gesetzesänderung im Vormundschafts- und Betreuungsrecht haben die Familiengerichte nach dem 05.07.2012 die Möglichkeit, die mit dieser Gesetzesänderung vorgeschriebenen, einmal monatlich stattfindenden persönlichen Kontakte zu überprüfen. Eine Differenzierung nach Einzel- oder Gruppengesprächen ist mit dieser Regelung jedoch nicht verbunden und darf gemäß § 68 SGB VII auch nicht differenziert erhoben werden.

19. *Wie alt sind im Mittelwert die UMF, die in Erstversorgungseinrichtungen aufgenommen werden? Bitte Angaben ab 2001, aufgeschlüsselt nach Jahren.*

2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
14,6	15,1	15,4	15,6	15,5	15,6	16,2	16	15,9

Für die Jahre bis 2003 liegen keine Informationen über das Aufnahmealter vor.

20. *Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wurden seit 2001 in Regelschulen untergebracht? Bitte nach Jahren und Schulform aufschlüsseln.*

Der Status „minderjähriger, unbegleiteter Flüchtling“ ist für die Zuweisung eines Schulplatzes kein Entscheidungskriterium und wird dementsprechend statistisch nicht erfasst. Im Übrigen siehe Drs. 20/1636.

21. *Wie viele UMF besuchten seit 2001 einen Sprachkurs?*

Hierüber liegen keine Informationen vor. Für die Zeit ab 2001 gibt es für alle minderjährigen Flüchtlinge das Angebot eines Sprachkurses, das die Zeit zwischen der Aufnahme in einer Erstversorgungseinrichtung und dem Beginn des Schulunterrichts überbrückt.

22. *Wie viele Sachbearbeiter/-innen sind in der Ausländerbehörde derzeit ausschließlich mit der aufenthaltsrechtlichen Bearbeitung minderjähriger Flüchtlinge befasst?*

- a. *Über welche besonderen fachlichen und interkulturellen Qualifikationen verfügen die Sachbearbeiter/-innen, die in der Ausländerbehörde für die aufenthaltsrechtliche Bearbeitung minderjähriger Flüchtlinge befasst sind?*
- b. *Welche Weiterbildungsmaßnahmen sind für die Qualifizierung der Sachbearbeiter/-innen für den Umgang mit minderjährigen Flüchtlingen obligatorisch, welche werden darüber hinaus angeboten?*

Es gibt in der Ausländerbehörde keine ausschließliche Sachbearbeitung für diesen Personenkreis. Es handelt sich in der Regel um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit langjähriger Berufserfahrung, die den Laufbahngruppen 1 und 2 angehören und im Umgang mit dem Publikum geschult sind.

Unabhängig von der Altersstruktur des Publikums werden Fortbildungen zur Förderung der interkulturellen Kompetenz angeboten und besucht, zum Beispiel zu folgenden Themen: Professioneller Umgang mit Kunden, Islam im Arbeitsalltag, Ethik und Moral im Arbeitsalltag, Wahrnehmung – Kommunikation – Kultur, Zukunft statt Herkunft. Wie wollen wir unser Zusammenleben gestalten?

23. *Wie viele UMF erschienen 2011 und 2012 bis 30. März in der Ausländerbehörde*

- a. *mit Rechtsbeistand,*
- b. *mit Vertrauenspersonen,*
- c. *ohne jede Begleitung?*

Hierüber liegen keine Informationen vor; siehe auch Anmerkung zur Datenlage in der Antwort zu Frage 1. a.

24. *Wie viele UMF stellten seit 2001 einen Asylantrag?*

- a. *Wie viele Anerkennungen, wie viele Ablehnungen wurden beschieden?*

Siehe Antwort zu 8. a. bis 8. d.

- b. *Wie viele UMF haben eine Duldung bekommen (Aussetzung der Abschiebung gemäß § 60a AufenthG)?*
- c. *Für wie viele UMF wurde nach Ablehnung des Asylantrags oder eines anderen aufenthaltsrechtlichen Antrags der Klageweg beschritten?*

Siehe Anmerkung zur Datenlage in der Antwort zu Frage 1. a. und Antwort zu 8. a. bis 8. d.

25. *In wie vielen Fällen konnte nach einer Klage eine Aufenthaltserlaubnis erreicht werden?*

Siehe Anmerkung zur Datenlage in der Antwort zu Frage 1. a. und Antwort zu 8. a. bis 8. d.

26. *In wie vielen Fällen wurden seit 2001 UMF*

- a. *abgeschoben,*
- b. *rücküberstellt im Rahmen von Dublin-Verfahren?*

Bitte nach Jahren und Ländern, in die abgeschoben beziehungsweise rücküberstellt wurde, aufschlüsseln.

Siehe Anmerkung zur Datenlage in der Antwort zu Frage 1. a. und Antwort zu 8. a. bis 8. d.

27. *Wie viele Plätze für die Folgeunterbringung der UMF in*

- a. *bezirklichen Jugendwohnungen,*

b. stationären Jugendhilfeeinrichtungen

stehen seit 2001 zur Verfügung? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Die folgende tabellarische Übersicht zeigt die Anzahl der Plätze in stationären Jugendhilfeeinrichtungen gemäß § 34 SGB VIII (obere Zeile) und bezirklichen Jugendwohnungen gemäß § 30 SGB VIII (untere Zeile), Stichtag für die Jahre 2001 bis 2011 ist der 31.12, für 2012 der 9.5. Diese Plätze kommen auch für die Unterbringung von Flüchtlingen in Betracht.

2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
1.354	1.351	1.347	1.227	1.179	1.192	1.239	1.278	1.337	1.471	1.581	1.590
322	279	226	231	180	168	138	132	125	136	135	139

28. *Wie viele UMF wurden seit 2001 in*

a. bezirklichen Jugendwohnungen,

b. stationären Jugendhilfeeinrichtungen

untergebracht? Bitte nach Jahren, Alter und Geschlecht aufschlüsseln.

Siehe Anlage 4.

29.

a. Wie hat sich der Belegungsgrad in den bezirklichen Jugendwohnungen und den stationären Jugendhilfeeinrichtungen jeweils seit 2001 jeweils zum Stichtag 31.3. entwickelt?

Der Belegungsgrad (auch Auslastungsquote genannt) einer Jugendhilfeeinrichtung ist weder der Behörde noch den belegenden Jugendämter bekannt, sondern ausschließlich dem Träger einer Einrichtung. Das SGB VIII enthält keine Vorschriften, die einen Einrichtungsträger verpflichtet, die jeweilige Auslastungsquote einer dritten Stelle zu übermitteln. Von daher kann die zuständige Behörde keine Angaben über den Belegungsgrad in den bezirklichen Jugendwohnungen und den stationären Jugendhilfeeinrichtungen machen.

b. In wie vielen Fällen konnten seit 2008 UMF aufgrund von Platzmangel nach drei Monaten nicht in den Folgeunterbringungseinrichtungen untergebracht werden?

Die erbetenen Daten werden weder statistisch erfasst noch liegen sie den Folgeunterbringungseinrichtungen vor.

30. *Wie viele UMF wurden aus den Erstversorgungseinrichtungen hinaus nicht in Folgeunterbringungseinrichtungen vermittelt? Wie viele von ihnen wurden in einer Unterkunft für Asylbewerber/-innen beziehungsweise Ausländer untergebracht?*

Daten über die Folgeunterbringung liegen für die Jahre ab 2010 bis Ende April 2012 vor. Die Unterbringung in einer Wohnunterkunft erfolgt nach der Beendigung der Inobhutnahme durch Feststellung der Volljährigkeit. In besonders gelagerten Einzelfällen kommt eine Wohnunterkunft auch für ältere Minderjährige ohne erzieherischen Bedarf in Betracht. Bei den übrigen Fällen, die nicht in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht werden, erfolgte beispielsweise eine Übergabe an die Sorgeberechtigten oder die Betreuten haben die Inobhutnahme durch Abwesenheit beendet.

	2010	2011	2012	gesamt
Keine Vermittlung in eine Folgeeinrichtung der Jugendhilfe	58	89	50	197
Anschlussunterbringung in einer Wohnunterkunft	122	236	65	423
Gesamt ohne stationäre Jugendhilfemaßnahmen	180	325	115	620

Anlage 1

Rechtsmittel gegen Entscheidungen über Inobhutnahmen

(Angegeben ist jeweils die letzte, erreichte Verfahrensstufe des Falles.)

Ablehnung Inobhutnahme ohne medizinische Altersfeststellung				
	2010	2011	2012	
Widerspruch	4	8	3	In 11 Fällen wurde der Widerspruch nicht weiterverfolgt oder zurückgezogen. In 4 Fällen wurde eine medizinische Untersuchung angeboten, die in 3 Fällen mit der Inobhutnahme endete. In einem Fall wurden beweiskräftige Dokumente vorgelegt.
Antrag gem. § 123 VwGO auf einstweilige Anordnung durch das Verwaltungsgericht (VG)	3	1		
<i>davon:</i>				
<i>Beschluss des Verwaltungsgerichts</i>	2	1		2 Anträge wurden abgelehnt, 1 Antrag erledigte sich aus formalen Gründen
<i>Beschwerde beim OVG gegen den Beschluss des VG</i>	1			2010: Das OVG hat eine einstweilige Anordnung zugunsten des Antragstellers getroffen, die dieser jedoch nicht wahrgenommen hat.
Ergebnis der Altersfeststellung				
	2010	2011	2012	
Widerspruch		4	2	In allen Fällen wurde der Widerspruch i.d.R. nach Übersendung der ausführlichen Ergebnisse nicht weiter verfolgt.
Antrag gem. § 123 VwGO auf einstweilige Anordnung durch das Verwaltungsgericht (VG)			2	
<i>davon:</i>				
<i>Beschluss des Verwaltungsgerichts</i>			1	Ablehnender Beschluss des VG. Es ist noch offen, ob Beschwerde beim OVG erfolgt
<i>Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht gegen den Beschluss des VG</i>			1	Verfahren ist noch nicht abgeschlossen
Anordnung der ärztlichen Untersuchung zur Altersfeststellung				
	2010	2011	2012	
Widerspruch		1		Betroffener nahm trotz Widerspruchs an der Untersuchung teil, in der Volljährigkeit festgestellt wurde.
Beendigung der Inobhutnahme wegen fehlender Mitwirkung				
	2010	2011	2012	
Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs durch das Verwaltungsgericht (VG)		2		
<i>davon:</i>				
<i>Beschwerde beim OVG gegen den Beschluss des VG</i>		2		OVG hat ablehnende Entscheidung des VG bestätigt.

Anlage 2

Herkunftsstaaten minderjähriger, unbegleiteter Flüchtlinge

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Gesamt
Afghanistan	84	52	25	29	12	7	12	61	231	283	430	128	1354
Ägypten	6		2		3	2	3	2	12	17	13	7	67
Albanien	1	5		6	1	1			1				15
Algerien	29	18	16	12	7	9	2	16	17	10	17	7	160
Angola		1	1										2
Armenien	1	1	1	1		3							7
Aserbaid- schan	4	2	1	7	2	4							20
Äthiopien		1			1		1				1		4
Barbados								1					1
Belarus (Weiß- russland)		1		2		1							4
Belgien								1					1
Benin		16	4	2	3			3	3	3	6	2	42
Bhutan		1											1
Bosnien- Herzegowina	2	1							1	1			5
BR Jugos- lawien	5								1				6
Bulgarien					1	3							4
Burkina Faso	546	17	3	4				1				2	573
Burundi	52	41	27	9	3								132
China												1	1
China (Volks- republik)			1	2	3								6
Côte d'Ivoire	19												19
Côte d'Ivoire		34	40	16	4	2	1	3			4		104
Dem. Rep. Kongo	8												8
Ecuador				1	2			1	2				6
Eritrea												1	1
Gabun			1	1									2
Gambia			2	1	2			1	9	2	4	2	23
Georgien			2	2				1					5
Ghana	5	3	1	7		2		1	1	2	1	1	24
Guinea	221	91	56	37	17	4	3	9	25	16	40	14	533
Guinea-Bissau	11	4		1	4	1	1	1	6				29
Indien	5	11	16	8	3	2	3	1	5	6	7	2	69
Irak	13	7	11	1		3	7	14	11	8	2		77
Iran	23	19	11	8	13	5	8	11	11		16	3	128
Jemen		1											1
Jordanien				1									1
Jugoslawien		3	9										12
Kamerun	28	21	17	11	2	2		1					82
Kenia		1								3	4		8
Kolumbien		1											1
Kongo, Dem. Rep.		2	1				1						4
Kongo, Volks- republik		2											2
Kroatien									2				2

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Gesamt
Kuba			1			1							2
Kuwait				1									1
Lettland			1										1
Libanon	2	4	3			2				2	1	1	15
Liberia	5	25	48	63	3	2					1	1	148
Libyen					1		1			1	4		7
Litauen		1											1
Mali		14	9	3	3	1					1	2	33
Marokko				2			1	1	1	4	8	6	23
Mauretanien		4	2	4	1		1	2	2		2		18
Mazedonien		1			1		1		1				4
Moldavien		1	4	1	1								7
Montenegro							1		1				2
Myanmar									2				2
Nepal		1	1							1	2		5
Niger		25	12	4	2	1	1	1			1	3	50
Nigeria	6	3	4		1			1	1		1	1	18
Pakistan		2	1		1						2	1	7
Palästina										23	9	3	35
Ruanda		1											1
Rumänien	18	41	33	7	7	2							108
Russland	38	27	12	12	8	10	6	6	6	3	4	3	135
Senegal		1				1		1		2			5
Serbien				4	6	3	5	1	3	2			24
Sierra Leone	393	73	27	12	5	3	3	1	2		2	1	522
Simbabwe								1	3				4
Somalia			1							14	18	4	37
Sri Lanka			1						1				2
Südafrika							1						1
Südamerika	3												3
Sudan	27	21	18	30	7	2	4	4	2	4		1	120
Syrien		1	1	2						1	2	1	8
Thailand		1											1
Togo	34	10	4	8	3	1		1					61
Tschad				2									2
Tschetschenien											2		2
Tunesien				1						2	4	1	8
Türkei	65	19	15	4	10	1	1		4				119
Uganda		1	2	1		1						1	6
Ukraine	1	1		1									3
Usbekistan				1									1
Vietnam		2	3	3	5	2	2		2		5	1	25
Zentralafrikanische Republik			1										1
Gesamt	1655	637	452	335	148	84	70	149	369	410	614	201	5124

Erstversorgungseinrichtungen im Landesbetrieb Erziehung und Beratung

Platzkapazität und Auslastung (jeweils zum 31.3.) und Stellen sowie deren Besetzung (jeweils 30.4.)

(alle Angaben jeweils 30.4.)	2001		2002		2003		2004		2005		2006		2007		2008		2009		2010		2011		2012		
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	
Maienweg																									
Leitung/Verwaltung	1,65	1,50	1,00	1,25																					
Pädagogische Fachkräfte	9,40	9,75	4,40	4,75																					
Hauswirtschaft/Reinigung/Hausmeister	2,69	3,33	1,69	1,83																					
Plätze	20		20																						
Auslastung	*)		*)																						
Hohe Liedt																									
Leitung/Verwaltung	2,20	1,75	2,33	1,86																					
Pädagogische Fachkräfte	10,68	10,00	10,67	10,00																					
Hauswirtschaft/Reinigung/Hausmeister	5,67	4,38	5,67	3,72																					
Plätze	44		44																						
Auslastung	*)		*)																						
Brödermannsweg / Kollaustraße **)																									
Leitung/Verwaltung	1,80	1,75	1,80	1,75	1,24	1,75	0,70	1,75	1,00	1,00	1,00	1,00	0,60	0,60	0,60	0,60	0,60	0,60	0,60	0,60	0,50	0,50	0,50	0,50	
Pädagogische Fachkräfte	7,92	8,75	7,92	8,00	5,44	5,50	5,42	5,50	5,50	6,00	5,50	5,50	3,50	4,15	3,50	5,02	3,50	6,90	3,50	4,02	4,38	4,25	4,38	4,25	
Hauswirtschaft/Reinigung/Hausmeister	4,94	6,14	4,94	6,14	4,46	4,14	3,50	3,64	3,50	5,06	3,50	3,14	2,00	1,75	2,00	2,27	2,00	2,27	2,00	2,27	2,00	2,27	2,00	2,27	
Nachtwachen							2,54	2,68	2,58	2,73	2,58	2,80	1,20	1,69	2,00	2,07	2,00	2,07	2,00	2,33	2,00	2,49	2,00	2,70	
Plätze	25		25		25		25		25		25		14		14		14		14		14		14		14
Auslastung	*)		*)		77%		37%		45%		6%		62%		59%		99%		100%		98%		74%		
Feuerbergstraße***)																									
Leitung/Verwaltung																	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	1,50	1,50	
Pädagogische Fachkräfte																	7,50	7,00	9,25	8,64	11,13	11,00	10,13	10,00	
Hauswirtschaft/Reinigung/Hausmeister																	0,50	0,50	1,00	1,00	1,00	2,00	1,00	1,00	
Plätze																	22		34		34		34		34
Auslastung																	99%		104%		98%		77%		
Jugendparkweg****)																									
Leitung/Verwaltung																					0,50	0,50	0,50	0,50	
Pädagogische Fachkräfte																					11,48	11,49	11,48	11,49	
Hauswirtschaft/Reinigung/Hausmeister																					1,00	2,00	1,00	2,00	
Bildungsbegleitung																					2,22	2,22	2,40	2,40	
Plätze																					34		34		34
Auslastung																					96%		83%		

*) Daten sind nicht verfügbar

**) Verlagerung der Einrichtung Brödermannsweg in die Kollaustraße zum 01.04.2007

***) Inbetriebnahme 01.02.2009

****) Inbetriebnahme 01.09.2010

Anlage 4

Die folgende tabellarische Übersicht zeigt die Anzahl der in dem jeweiligen Jahr veranlassten Unterbringungen von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen in bezirklichen Jugendwohnungen gemäß § 30 SGB VIII und in stationären Jugendhilfeeinrichtungen gemäß § 34 SGB VIII.

Hilfeart	Geschlecht	Alter zu Beginn der Unterbringung	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	
Bezirkliche Jugendwohnung gemäß § 30 SGB VIII	männlich	13					1								
		14	3	1	1	1	1								
		15	17	19	8	9	11	2	4	3	3	1		1	
		16	16	7	11	12	11	4	1	7	12	20	10	7	
		17	6	10	2	6	1		4	2	7	9	13	7	
		18	2	1	2	1		1	1			2	3	2	2
		19	1	2								1			
	weiblich	20				1					1				
		15			1	3				1					
		16	1	3	3	1	3	1	1						1
		17	2		2	2		1							
		18			1		1								
		19				1									
		23				1									
25		1													
Stationäre Jugendhilfeeinrichtung gemäß § 34 SGB VIII	männlich	5										1	1		
		7		1										1	
		8											1		
		10		1	1										
		11		1	3	2							1	1	
		12	4	3	4	4	5					1	3	3	2
		13	4	2	4	1	3	2			3	2	4	2	1
		14	15	8	16	7	6	1	2	5	9	5	11	6	
		15	10	18	18	5	12	3	2	4	8	9	24	5	
		16	3	7	5	1	2	1		2	17	28	39	17	
		17	1	2	5	1	1			1	1	5	15	15	4
		18			1	2							1	3	2
		19		1									1	1	
		20		1										1	
		22	1												
		23	1												
	24		1												
	weiblich	2													1
		8												1	
		9											1		
		10		1			1						1		
		11											1	2	1
		12	1	2	3	1					1	1			2
		13			2	2				1		1		3	1
14		2		2		2					2		3	1	

Drucksache 20/4093 Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg – 20. Wahlperiode

Hilfeart	Geschlecht	Alter zu Beginn der Unterbringung	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	
noch Stationäre Jugendhilfeeinrichtung gemäß § 34 SGB VIII	noch weiblich	15	2	4	1	5	2	2		1	2	1	4		
		16	1	2	1		3				2	3	8	3	
		17		1			1					1		2	4
		22			1										
		25						1							

Quelle: Projuga